

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Social Sciences der Philosophischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 27. September 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Social Sciences der Philosophischen Fakultät vom 4. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 50, Seiten 337 - 338, vom 4. Dezember 2003) beschlossen.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

- (1) Der Masterstudiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Zulassungszahl ergibt sich aus der Zulassungszahlenverordnung des jeweiligen Studienjahres. Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen sind vorrangig 5 Studienplätze mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Raum Südasien, namentlich Indien, zu besetzen. Die Auswahl erfolgt über die Jawaharlal Nehru University New Delhi als Partneruniversität für diesen Studiengang.
- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 30. November. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Freiburg, den 9. Oktober 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor